



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 33/Jahrgang 2011	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	15.12.2011
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Ruhrstraße 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Bekanntmachung

Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Horbeckstraße – G 11 (v)“

vom 07.12.2011

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.11.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Einleitungsbeschluss

Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Horbeckstraße – G 11 (v)“; der Bereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Zielplan gekennzeichnet.

Das Verfahren soll nach den Vorschriften des § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Daher ist im Rahmen des Bebauungsplanes kein förmlicher Umweltbericht erforderlich. Betroffene Umweltbelange werden selbstverständlich in das Verfahren eingestellt.

2. Aufhebung von Festsetzungen

Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Horbeckstraße – G 11(v)“ städtebauliche Festsetzungen durch den Bebauungsplan „Parsevalstraße – G 3“ vom 27.02.1970 bestehen, die mit Rechtskraft des neuen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes außer Kraft gesetzt sind.

Die förmliche Aufhebung wird im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt beschlossen.

3. Auslegungsbeschluss

Der Planungsausschuss beschließt weiterhin den in der Sitzung vorgelegten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Horbeckstraße – G 11 (v)“ mit seiner Begründung und beauftragt die Verwaltung diesen Entwurf mit Begründung und den Bebauungsplan „Parsevalstraße – G 3“ vom 27.02.1970, mit den bisher bestehenden Festsetzungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung soll die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt vom Investor ein Entwurf des Durchführungsvertrages vor, der mit der Stadt im Grundsatz abgestimmt wurde (Anlage 1 der Drucksache).“

II

Ein Lageplan mit Darstellung des vorgesehenen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird im Rahmen der Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes veröffentlicht.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 539) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Beschluss des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 07.12.2011

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

B e k a n n t m a c h u n g

Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes „Horbeckstraße – G 11 (v)“

Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Horbeckstraße – G 11 (v)“ mit seiner Begründung einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Zeit vom 02.01.2012 bis einschließlich 02.02.2012

öffentlich ausgelegt.

Das Verfahren wird nach den Vorschriften des § 13 a BauGB durchgeführt. Daher ist im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes kein förmlicher Umweltbericht erforderlich. Die relevanten Umweltbelange sind jedoch nach wie vor in das Verfahren eingestellt und werden in der Begründung dargestellt.

Gleichzeitig liegt der Bebauungsplan „Parsevalstraße – G 3“ vom 27.02.1970 öffentlich aus. Die städtebaulichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden mit Rechtskraft des Bebauungsplanes „Horbeckstraße – G 11 (v)“ aufgehoben, soweit sein Geltungsbereich berührt ist. Die förmliche Aufhebung wird im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt beschlossen.

Die nach § 3 Abs. 2 BauGB wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Unterlagen wie

- Gutachten: Bodenuntersuchung zur Möglichkeit der Versickerung von Regenwasser (04.10.2011)
- Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Juni 2011)
- Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung gem. Baumschutzsatzung (Juni 2011)

liegen ebenfalls aus.

Die der Planung zugrunde liegende DIN 4109, Schallschutz im Hochbau (November 1989), kann während der öffentlichen Auslegung ebenfalls eingesehen werden.

Zeit und Ort der Auslegung:

**montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. OG, linke Flurseite; bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208 / 455 – 6100 weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Oberbürgermeisterin (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet oder zu den o.g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweise:

- Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Nach § 47 VwGO ist ein Antrag unzulässig, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hätten geltend gemacht werden können, aber dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Der vorgesehene Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Horbeckstraße – G 11 (v)“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Informationen zur Planung können auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de ab dem 02.01.2012 abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.12.2011

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

